

§ 12 TKGV 2025 Frequenznutzungsgebühren für Radaranlagen

TKGV 2025 - Telekommunikationsgebührenverordnung 2025

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Radaranlage beträgt die Gebühr jährlich 500 Euro.

In Kraft seit 14.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at